



Verfügung vom 29. Juli 2026

mitgeteilt am 30. Juli 2026

Referenz SR1 26 30

Instanz Erste strafrechtliche Kammer

Besetzung Moses, Vorsitz

Parteien **A. _____**
Beschuldigter

gegen

Staatsanwaltschaft Graubünden

Rohanstrasse 5, 7001 Chur

Gegenstand Verletzung von Verkehrsregeln gem. Art. 27 Abs. 1 SVG (Art. 78 SSV) in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 SVG

Anfechtungsobj. Urteil Regionalgericht Maloja, Einzelrichter vom 30. April 2026, mitgeteilt am 26. Mai 2026 (Proz. Nr. 515-2025-7)

In Erwägung,

- dass A._____ gegen das Urteil des Regionalgerichts Maloja vom 30. April 2026 die Berufung anmeldete,
- dass das Regionalgericht Maloja nach der Mitteilung des schriftlich begründeten Urteils am 26. Mai 2026 die Anmeldung zusammen mit den Akten dem Berufungsgericht übermittelte (Art. 399 Abs. 2 StPO),
- dass das Regionalgericht das schriftlich begründete Urteil am selben Tag an A._____ versendet hat,
- dass die Deutsche Post die Sendung am 28. Mai 2026 zur Abholung avisierte, am 29. Mai 2026 zur Abholung in der zuständigen Filiale bereitstellte und am 22. Juni 2026 infolge fehlender Abholung an den Absender zurücksandte (act. D.1 und D.3.2),
- dass die Sendung am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch – mithin am 4. Juni 2026 – als zugestellt gilt (Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO), was auch bei postalischer Zustellung ins Ausland ungeachtet der effektiven Abholfrist gilt (Urteil des Bundesgerichts 6B_242/2025 vom 15. Juli 2025 E. 4.3 und 4.4),
- dass die Partei, welche die Berufung angemeldet hat, dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen hat (Art. 399 Abs. 3 StPO),
- dass gemäss Art. 403 Abs. 1 lit. a StPO auf die Berufung nur eingetreten wird, wenn eine Berufungserklärung rechtzeitig erfolgt ist,
- dass innert Frist beim Berufungsgericht keine Berufungserklärung einging,
- dass auf die Berufung gestützt auf Art. 403 Abs. 1 und 3 StPO nicht einzutreten ist,
- dass das Verfahren einzelrichterlich erledigt werden kann (Art. 388 Abs. 2 lit. a StPO),
- dass keine Kosten erhoben werden und auch keine Entschädigungen zu sprechen sind,

wird verfügt:

1. Auf die Berufung wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. [Rechtsmittelbelehrung]
4. [Mitteilungen]